

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2015

Herausgegeben in Hildesheim am 25. Februar 2015

Nr. 8

---

Inhalt	Seite
25.08.2014 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 309 und der örtlichen Bauvorschrift HO 309 „Am Rosenhang“, Stadt Hildesheim	124
18.02.2015 - Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Eberholzen, Samtgemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim 150, Ausführung des Flurbereinigungsplanes	126
18.02.2015 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schafweide II“ im Ortsteil Sehlide, Stadt Elze	128
19.02.2015 - Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine) zu den Bebauungsplänen Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“ und Nr. 42.2 „Neue Wiese/Limmerburg“	130
20.02.2015 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	131
25.02.2015 - Gemeinsame Sondersitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit und des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	132

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)  
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, email: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)



Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 309 und der örtlichen Bauvorschrift HO 309 „Am Rosenhang“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.07.2014 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

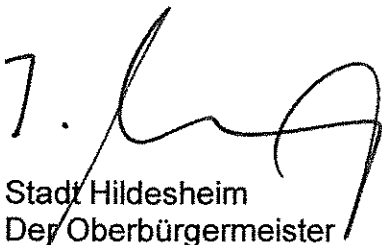
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HO 309 und die örtliche Bauvorschrift HO 309 „Am Rosenhang“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 25. August 2014



Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**  
Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim

18.02.2015  
Tel.: (0511) 30245-284  
Fax: (0511) 30245-500

Az.: Herten - 611 Eberholzen  
012/1 -1/15

### **Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Eberholzen**

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eberholzen, Landkreis Hildesheim 150, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **Ausführung des Flurbereinigungsplanes** in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fassung mit Wirkung vom **23.03.2015, 00:00 Uhr** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrags 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
- Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 12.07.2010 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Ausführungsanordnung festgesetzten o.a. Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
- Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim zu stellen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

### **Begründung**

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan ist von dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen- als obere Flurbereinigungsbehörde - genehmigt und den Beteiligten am 22.09.2011 bekannt gegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden.

Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 und 2 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Die den Betroffenen am 23.08.2012 und am 16.04.2013 vorgelegten Nachträge sind unanfechtbar.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch tatsächlich über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBI S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Im Auftrage

Herten

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt für die Samtgemeinde Sibbesse, die Stadt Alfeld und die Gemeinde Diekholzen.

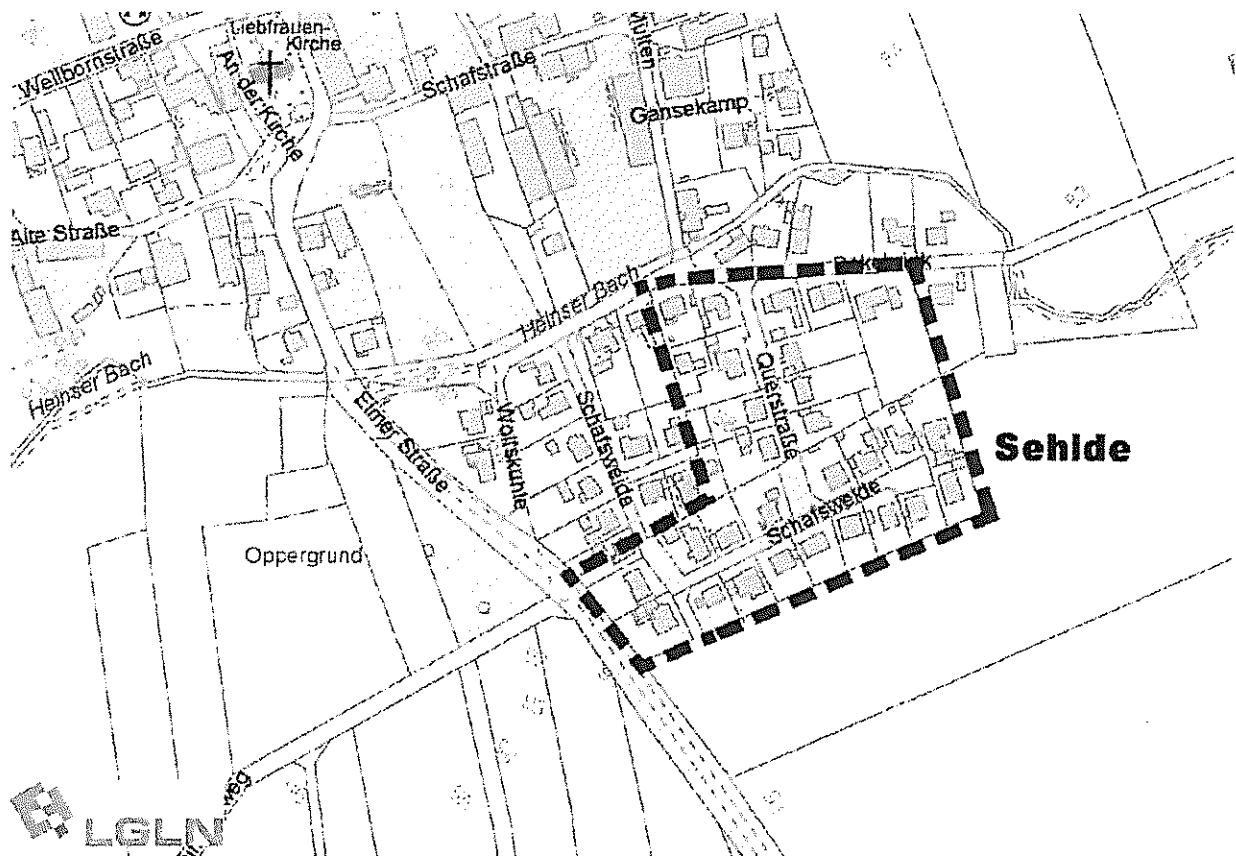
STADT ELZE  
FB 2/622-21  
„Schafweide II“

Elze, den 18.02.2015

## BEKANNTMACHUNG

### **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schafweide II“ im Ortsteil Sehlde**

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schafweide II“ im Ortsteil Sehlde gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schafweide II“ des Ortsteils Sehlde und die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Montag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr</b>
	<b>Dienstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr</b>
	<b>Mittwoch</b>	<b>nach Vereinbarung</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schafweide II“ des Ortsteils Sehle rechtsverbindlich.

  
Bürgermeister

**ausgehängt am: 27.02.2015**  
**abgenommen am: 18.03.2015**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

....

Montag bis Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### Umweltbezogene Informationen

Aufgrund der besonderen Sachlage der Bepanung von bereits vollständig bebauten Gebieten sind sowohl Umfang als auch Detaillierungsgrad der jeweiligen Umweltprüfung nur sehr eingeschränkt notwendig. Daten über geschützte Arten liegen nicht vor.

- **Zum Bebauungsplan Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“:**  
Es liegt eine umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB seitens des Landkreis Hildesheim zum Bodenschutz vor (Altstandorte aus dem Altlastenkataster).
- **Zum Bebauungsplan Nr. 42.2 „Neue Wiese/Limmerburg“:**  
Es liegen zwei umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor.  
Landkreis Hildesheim zum Bodenschutz (Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen; Entwurf zum Gutachten über Altlastenverdachtsflächen im Bereich Limmerburg) und zum Überschwemmungsgebiet der Leine (betroffener Teilbereich ist freizuhalten).  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzgl. einer Teilfläche mit geologischer Voraussetzung für das Entstehen von Erdwällen.

Diese Unterlagen können während der Auslegung eingesehen werden.

-Der Bürgermeister-  
gez. Beushausen



**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
am Montag, den 02.03.2015, 15.30 Uhr  
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 02.03.2015**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.01.2015
3. Einwohnerfragestunde
4. Erlass einer Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Despe, den Hahmbach und den Dötzumer Bach im Landkreis Hildesheim  
- Vorlage Nr.: 824/XVII
5. Koordinierung des Hochwasserschutzes im Landkreis Hildesheim;  
- Antrag der Gruppe CDU / FDP vom 19.01.2015
6. Klimaschutz; Bericht der Verwaltung
7. Bauschuttdeponie Betheln; Bericht der Verwaltung
8. Rekommunalisierung der Unterhaltungsreinigung in den Gebäuden des Landkreises Hildesheim;  
- Anträge der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen vom 14.11.2013, 25.11.2014 u. 04.02.2015  
- Vorlage Nr.: 831/XVII
9. Umbau der Fachschule Holztechnik;  
- Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 12.02.2015
10. Belastung der neu ausgebauten A 7 mit Giftstoffen;  
- Antrag der Gruppe CDU / FDP vom 17.02.2015
11. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Hildesheim, den 20.02.2015

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Speer

**Gemeinsame Sondersitzung  
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
und des Jugendhilfeausschusses**

Am Donnerstag, den 05.03.2015, um 16.00 Uhr, findet im kl. Sitzungssaal (Kreishaus „Ebene 1“, Raum 183), Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, eine gemeinsame Sondersitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit und des Jugendhilfeausschusses statt.

**Einziger Tagesordnungspunkt:**  
Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine

Hildesheim, den 25.02.2015

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Wöhler